

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Erdgas

für
Kunden der eww ag.

Gültig ab 1. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1. Gegenstand des Vertrages	1	12. Preise, Preisänderungen	3
2. Vertragsabschluss	1	13. Änderungen und Ergänzungen	3
3. Abrechnung, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	2	14. Versorgung letzter Instanz	3
4. Vorzeitige Auflösung des Vertrages und Einstellung der Erdgaslieferung	2	15. Erfüllungsort	3
5. Messung	2	16. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung	3
6. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)	2	17. Beschwerdemöglichkeit	3
7. Vollmacht	2		
8. Datenspeicherung und Datenverwendung	2		
9. Salvatorische Klausel	2		
10. Haftung	2		
11. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt Geheimhaltung	3		

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch die eww ag an den Kunden für den Eigenverbrauch.
- 1.2 Die Erbringung von Netzdienstleistungen sowie der störungsfreie Betrieb des Netzes zählen nicht zu den Verpflichtungen der eww ag im Rahmen des Erdgaslieferungsvertrages. Diese Aufgaben nimmt der zuständige Netzbetreiber wahr. Die Belieferung durch die eww ag setzt daher einen Anschluss sowie einen aufrechten Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Verteilernetzbetreiber im jeweiligen Ausmaß der Erdgaslieferung voraus.
- Die Bedingungen der Nutzung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- 1.3 Der Erdgaslieferungsvertrag steht unter der Voraussetzung der Gewährung von Netzzugang. Sollte der Netzbetreiber den Netzzugang – aus welchen Gründen immer – nicht gestatten, ist die eww ag bis zur Gewährung des Netzzuganges von ihrer Lieferverpflichtung befreit.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote von der eww ag sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Einladung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen.
- 2.2 Bestellungen des Kunden – insbesondere der vom Kunden unterfertigte Erdgaslieferungsvertrag („Vertrag“) – sind ab Zugang bei der eww ag verbindliche Angebote des Kunden zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die in den Unterlagen der eww ag (Vertrag, Preisblatt, AGB) enthaltenen Bedingungen. Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Erdgas der eww ag gilt ebenfalls als Bestellung zu den Konditionen der eww ag (faktischer Vertragsabschluss).
- 2.3 Die eww ag kann die Bestellung des Kunden binnen einer Frist von längstens 3 Wochen nach eigener Wahl durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen. In beiden Fällen kommt der Vertrag zustande. Maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestätigung bzw. der Beginn des Erdgasbezugs.
- Stillschweigen seitens der eww ag gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung bzw. als Annahme des Angebots des Kunden. Die Annahme einer nachfolgenden Erdgaslieferung mit dem Willen einen Liefervertrag abzuschließen, führt ebenfalls zum Abschluss eines Vertrages zu den Konditionen der eww ag.

3. Abrechnung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

- 3.1 Sofern monatliche Messwerte - die Anlage(n) des Kunden betreffend - vom Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch Monatsrechnungen. Andernfalls wird die eww ag den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gemäß den bestehenden Marktregeln vom zuständigen Netzbetreiber periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte abrechnen.
- 3.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis und im Zeitintervall der Zählerablesung durch den Netzbetreiber. Bei jährlichen bzw. mehrmonatigen Ableseintervallen werden monatliche Teilzahlungsbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages vereinbart. Ändern sich die Preise oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat die eww ag das Recht, die Teilzahlungsbeträge entsprechend anzupassen. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die neuen Preise zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.
- 3.3 Ergibt sich bei der Jahres- bzw. Endabrechnung eine Restforderung oder ein Guthaben, so wird in der nächstfolgenden ersten Teilzahlungsbetragsvorschreibung für das neue Abrechnungsjahr eine entsprechende Saldierung vorgenommen und es gelangt dieser saldierte Betrag zur Vorschreibung. Über die Höhe des ersten Teilzahlungsbetrages hinausgehende Guthaben werden spesenfrei rücküberwiesen.
- Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird die eww ag zu über die ihr zustehenden Forderungen hinaus einbezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
- 3.4 Einwendungen gegen die Rechnungen müssen innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, so gilt die Rechnung als anerkannt. Ein Einspruch gegen die Rechnung hindert nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.
- Dieser Hinweis wird auch auf den dem Kunden übermittelten Rechnungen angebracht.
- 3.5 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der eww ag zu bezahlen. Etwaige Überweisungskosten (zB. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die eww ag darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, welcher im Preisblatt ausgewiesen ist, in Rechnung zu stellen.

3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der eww ag sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder durch die eww ag ausdrücklich anerkannt worden sind. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

3.7 Die eww ag ist berechtigt eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal sechs monatliche Teilbeträge) oder nach Wahl und technischer Möglichkeit eine Belieferung mittels Vorauszahlungszähler verlangen, wenn

- der Kunde in Zahlungsverzug geraten ist;
- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wird;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde;
- ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- nach den jeweiligen Umständen (insbesondere einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

3.8 Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilzahlungsbeträge gemäß Pkt. 3.2 (oder wahlweise am Verbrauch vergleichbarer Kunden). Die eww ag ist berechtigt, die Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilzahlungsbeträge anzupassen. Fallen die oben genannten Voraussetzungen weg oder endet der Energielieferungsvertrag, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen rückübereignet. Barkautionen werden zum von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.

3.9 Bei Zahlungsverzug von Verbrauchern im Sinne des KSchG kann die eww ag Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz geltend machen. Gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Der Ausweis betragsmäßig geringerer Zinssätze z.B. in Zahlungserinnerungen, Mahnungen bedeutet keinen Verzicht die oben genannten Sätze zur Anrechnung zu bringen. Darüber hinaus sind Mahnspeisen lt. Preisblatt sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu bezahlen, soweit sie vom Kunden verschuldet, sowie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, zu bezahlen. Diese Kosten können pauschal (lt. Preisblatt) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie dem geltenden Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

4. Vorzeitige Auflösung und Einstellung der Erdgaslieferung

4.1 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die eww ag berechtigt, die Lieferung mittels Anweisung an den Netzbetreiber zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Bei der vorzeitigen Auflösung erfolgt eine physische Trennung der Netzverbindung, sofern der Kunde dem Netzbetreiber nicht rechtzeitig ein aufrechtes Lieferverhältnis nachweist. Der Aussetzung bzw. Einstellung der Lieferung aus den Gründen gemäß 4. 2. a) und 4. 2. d) geht eine zweimalige Mahnung inklusive Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt der Kunde.

4.2 Als wichtige Gründe gelten wesentliche Vertragsverletzungen.

Dies sind insbesondere

- a) Zahlungsverzug
- b) Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes trotz Aufforderung zur Verbesserung unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist;
- c) wenn über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird;
- d) wenn der Kunde trotz Bestehens der Voraussetzungen gemäß Pkt. 3.7 der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Zustimmung zur Verwendung eines Vorauszahlungszählers unter Setzung einer mindestens vierzehntägigen Frist nicht nachkommt.

5. Messung

Die eww ag legt den Abrechnungen (wie Jahresverbrauchsabrechnungen und der Endabrechnung) die vom zuständigen Netzbetreiber gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen Netzbetreibers gemäß den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene

Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von der eww ag zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung Mengenermittlungen des zuständigen Netzbetreibers vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

6. Lieferpflicht (Umfang der Lieferung, Lieferunterbrechung)

6.1 Wenn im Gaslieferungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

6.2 Die Qualität des von der eww ag am Übergabepunkt bereitgestellten Erdgases entspricht den geltenden Marktregeln. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage obliegen ausschließlich dem lokalen Verteilernetzbetreiber; in diesem Zusammenhang gelten ausschließlich die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

6.3 Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, wird er von der eww ag bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens informieren.

6.4 Höhere Gewalt: Sollte die eww ag durch Fälle höherer Gewalt (wie zB. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung, etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des Netzbetreibers liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Erdgaslieferung solange die so hervorgerufenen Hindernisse nicht beseitigt sind.

7. Vollmacht

Um die Erdgasversorgung sicherzustellen und als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde die eww ag, die ihn betreffenden Daten bei dessen Verteilernetzbetreiber anzufordern und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die eww ag, ihm im Auftrag des Verteilernetzbetreibers Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln und erteilt der eww ag die Zustellvollmacht für Mitteilungen des Verteilernetzbetreibers.

8. Datenspeicherung und Datenverwendung

8.1 Die im Zusammenhang mit dem Erdgasliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten zum Zweck der Datenverarbeitung elektronisch gespeichert. Der Kunde erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.

8.2 Die eww ag ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stammdaten, Verbrauchs- und Prognosedaten zu verwenden und zu speichern. Sie darf diese nur im zur Erfüllung der geltenden Marktregeln sowie ihrer vertraglichen Leistungspflichten notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an andere Teilnehmer des Erdgasmarktes (insbesondere den lokalen Verteilernetzbetreiber) weitergeben, womit sich der Kunde ausdrücklich einverstanden erklärt. Darüber hinaus ist die eww ag berechtigt, Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind, bis auf jederzeitigen Widerruf des Kunden an die im nachfolgenden Absatz angeführten, im Wirtschaftsverkehr anerkannten Auskunftseien zu übermitteln.

8.3 Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung zur Übermittlung der genannten Daten an Deltavista GmbH und an den Kreditbeschutverband von 1870 zum Zwecke der Bonitätsprüfung des Kunden und des Gläubigerschutzes, sowie an IS Inkasso Service GmbH zum Zwecke der Eintreibung von etwaigen Forderungen.

8.4 Der Kunde erteilt während des aufrechten Vertrages und nach der Vertragslaufzeit (bis auf Widerruf) die Zustimmung, dass die eww ag insbesondere zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg Kontakt mit ihm aufnimmt.

9. Salvatorische Klausel

9.1 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer im Falle von Verträgen mit Verbrauchern iSd KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10. Haftung

10.1 Die eww ag haftet dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse haftet die eww ag nur

- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von 2.500,-- EUR pro Schadensfall begrenzt.
- 10.2 Die eww ag haftet gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, noch für entgangenen Gewinn.
- 10.3 Die jeweils zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der eww ag.
- 11. Vertragsdauer, Kündigung, Vertragseintritt**
- 11.1 Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten und Kleinunternehmen im Sinn des GWG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende jedes Kalendermonats gekündigt werden. Die eww ag und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinn des GWG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen.
- 11.2 Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann die eww ag den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter in den Vertrag ein, ist dafür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der eww ag erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber oder ohne eine von beiden Kunden schriftlich gegenüber der eww ag anerkannte Zählerstandsmeldung, so haftet der bisherige Kunde gemeinsam mit dem neuen Kunden zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
- 12. Preise, Preisänderungen**
- 12.1 Sofern im Gaslieferungsvertrag nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise gemäß dem aktuellen Preisblatt der eww ag.
- 12.2 Während des Vertragsverhältnisses neu hinzukommende Gebühren, Steuern, Abgaben und jedweder neu behördlich bestimmter Tarif oder Umlage für die Zurverfügungstellung von Erdgas durch EWW AG am Übergabepunkt in der benötigten Struktur werden dem Kunden verrechnet. Gleiches gilt für jede Änderung derartiger Abgaben. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist die eww ag berechtigt, auch bei nicht hoheitlich bedingten Änderungen in der Kostenstruktur (zB. Einstandspreise von Erdgas, gesetzlich bzw. kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.
- 13. Änderungen und Ergänzungen**
- 13.1 Vertragserklärungen des Kunden sowie Vertragserklärungen der Eww ag gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.
- 13.2 Änderungen des Namens, der Firma, der Adresse, der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Ansprechpartners sowie Änderungen der Firmenbuchnummer bzw. sonstige Registernummern und der Rechtsform des Kunden hat dieser umgehend dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Erklärungen der eww ag als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.
- 13.3 Die eww ag ist berechtigt, Änderungen der Preise und Allgemeinen Lieferbedingungen im Wege einer Änderungskündigung vorzunehmen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich (auf Kundenwunsch auch elektronisch) mitgeteilt.
- 13.4 Wenn der Kunde Preiserhöhungen bzw. für ihn nachteiligen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich widerspricht, endet das Vertragsverhältnis nach der gesetzlichen Nachversorgungsfrist lt. § 125 (2) GWG. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist nicht, so erhalten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum angegebenen Zeitpunkt Wirksamkeit. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Lieferant den Kunden anlässlich der Änderung hinweisen.
- 13.5 Widerspricht der Kunde den Änderungen kann die eww ag dem Kunden bis 14 Tage vor dem Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist den Abschluss eines neuen Energieliefervertrages anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Ende der gesetzlichen Nachversorgungsfrist keinen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.
- 14. Versorgung letzter Instanz**
- Die eww ag wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich im Netzgebiet der eww ag befinden (solange die eww ag als Lieferant außerhalb dieses Netzgebietes keine anderen Haushaltskunden und Kleinunternehmen mit Erdgas beliefert) und sich dieser gegenüber schriftlich auf eine Versorgung letzter Instanz berufen und ihre Identität zweifelsfrei nachweisen, zu dem von ihr veröffentlichten Tarif für die Versorgung letzter Instanz und zu diesen AGB mit Erdgas beliefern. Die zwingenden Bestimmungen des § 124 Abs. 2 und 3
- GWG treten im Falle der Versorgung letzter Instanz an Stelle der Regelungen zur Höhe und Rückerstattung von Sicherheiten in Pkt. 3.7. Die eww ag ist berechtigt, den Vertrag im Rahmen der Versorgung letzter Instanz zu kündigen oder die Aufnahme der Belieferung abzulehnen, sofern ein anderer Erdgasversorger bereit ist, einen Erdgas-Liefervertrag außerhalb der Versorgung letzter Instanz mit dem Kunden abzuschließen. Die Pflicht zur Versorgung letzter Instanz besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber verweigert wird.
- 15. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort ist der virtuelle Handelspunkt des betreffenden Marktgebietes.
- 16. Gerichtsstand und anwendbare Rechtsordnung**
- 16.1 Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird, soweit es sich nicht um ein Vertragsverhältnis mit einem Verbraucher iSd KSchG handelt, das sachlich zuständige Gericht in Wels vereinbart.
- 16.2 Es gilt materielles österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.
- 16.3 Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 17. Beschwerdemöglichkeit**
- 17.1 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl die eww ag als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen.
- 17.2 Nähere Informationen über den Vertragsinhalt und den geltenden Preis stehen jederzeit im Internet unter www.eww.at zur Verfügung. Im Falle von Fragen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erdgas oder betreffend der Abrechnung steht die **Servicehotline der eww ag unter Tel. (07242) 493-100 oder E-Mail: info@eww.at** zur Verfügung.
- Die in diesen allgemeinen Lieferbedingungen verwendeten Bezeichnungen (insbesondere das Wort „Kunde“) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.